



Europawahl 2024

Wahlhandlung und Ergebnisermittlung in den Wahllokalen
am 9. Juni 2024

Inhalt der Schulung

Allgemeine Informationen

1. Aufgaben des Wahlvorstandes
2. Wahlvorbereitung
 - a. ... im Wahllokal
 - b. ... vor dem Wahllokal
3. Wahlhandlung
4. Ermittlung des Wahlergebnisses
5. Abschlussarbeiten

Allgemeine Informationen

Besetzung des Wahlbüros im Rathaus:

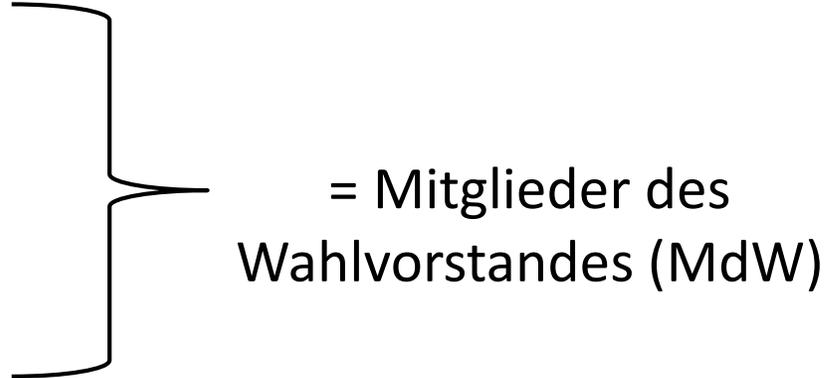
- Am Sonntag, den 09.06.2024 ab 07:00 Uhr

Sie erreichen uns telefonisch unter:

- 06192/202-494
- oder auch per E-Mail: wahlen@hofheim.de

Sollten Sie kurzfristig erkrankt sein, bitten wir um entsprechende Mitteilung, sodass wir eine Ersatzperson verständigen können.

1. Aufgaben des Wahlvorstands

- Wahlvorstand besteht aus acht Personen:
 - ein/e Wahlvorsteher/in
 - deren/dessen Stellvertretung
 - eine schriftführende Person
 - deren/dessen Stellvertretung
 - vier weitere Mitglieder
 - Beschlussfassungen des Wahlvorstandes:
 - Beschlussfassung durch einfache Mehrheit.
 - Bei Stimmengleichheit: Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ist ausschlaggebend.
- 
- = Mitglieder des
Wahlvorstandes (MdW)

Anwesenheitspflichten des Wahlvorstandes

- **Während der Wahlzeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (§ 40 EuWO):**
 - Mindestens 3 MdW; der Wahlvorsteher/in und die schriftführende Person (alternativ ihre jeweiligen Stellvertretungen) müssen anwesend sein (§ 6 Abs. 8 EuWO).
- **Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach 18 Uhr:**
 - Möglichst alle, mindestens jedoch 5 MdW - einschließlich Wahlvorsteher/in und schriftführende Person (alternativ ihre jeweiligen Stellvertretungen).
- Die Anwesenheit ist Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit.

Aufgaben Wahlvorsteher/in (und Stellvertretung)

- Verpflichtung der Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit
- Eröffnung und Beendigung der Wahlhandlung
- Leitung der Stimmabgabe
- Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- Abschluss der Niederschrift
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Meldung des im Wahlbezirk festgestellten Wahlergebnisses
- Abwicklung sonstiger Wahlgeschäfte
- **Übermittlung des Wahlergebnisses (Niederschrift Punkt 4) an die Wahlbehörde (Schnellmeldung)**

Aufgaben Schriftführer/in (und Stellvertretung)

- Betreuung des Wählerverzeichnisses:
 - Prüfung der Wahlberechtigung der Wählenden
 - Vermerke der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis (erst bei Stimmabgabe, nicht bereits bei Ausgabe der Stimmzettel!)
 - Zählung der Stimmabgabevermerke bei der Stimmenauszählung
- Ausfüllen der Wahlniederschrift und der Schnellmeldung

Aufgaben der übrigen MdW

- Ausgabe der Stimmzettel
 - Bitte die Stimmzettel auseinandergefaltet ausgeben!
- Prüfung der Wahlberechtigung (Wahlbenachrichtigung und/oder Personaldokument)
- Sammlung der abgegebenen Wahlscheine (und Prüfung eines Personaldokumentes)
- Zählung von Stimmzetteln bei der Ergebnisermittlung
- Unterstützung bei Beaufsichtigung der Wahlkabinen
- Sorge für Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Gegebenenfalls Hilfeleistung bei Stimmabgabe von Wähler/innen mit Behinderung

Am Tag vor der Wahl

- Die Ausgabe der Wahlunterlagen erfolgt:
- **Wann?** Samstag, den 08.06.2024
- **Uhrzeit?** Zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr
- **Wo?** Übergabe der Wahlunterlagen erfolgt am Hintereingang des Rathauses (erreichbar über Hintereingang [Parkplatz] des Rathauses)

Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Vorschriften der §§ 49 bis 52 EuWO sollen durch ihre einzelnen Vorgaben die Wahlrechtsgrundsätze der **Allgemeinheit, Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit, Geheimheit und Öffentlichkeit** der Wahl schützen.

2a. Wahlvorbereitung...

... im Wahllokal

Am Tag der Wahl

- Der Wahlvorstand muss sich mindestens eine halbe Stunde vor Wahlbeginn im Wahlraum versammeln.
- Es genügt, wenn zu diesem Zeitpunkt drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind. Wir bitten die Wahlvorsteher oder deren Vertreter sich im Vorfeld mit den übrigen Wahlvorstandsmitgliedern in Verbindung zu setzen (Kontaktdaten werden zur Verfügung gestellt), um vorab eine Einsatzzuteilung vorzunehmen.
- **Achtung: Es müssen während der Wahlzeit immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein! Die Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers (alternativ ihrer Stellvertreter) ist hierbei zwingende Voraussetzung.**
- **Sollte vor Wahlbeginn bereits bekannt sein, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes kurzfristig ausgefallen ist, so bitten wir unverzüglich um **Unterrichtung des Wahlbüros (202-494)**, damit von dort nach Möglichkeit eine Ersatzperson gefunden werden kann.**

Am Tag der Wahl



Die Stimmzettel sind bereitzulegen
(die Stimmzettel auseinander falten!)



Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher bestimmt:

- Wer den Zutritt zum Wahlraum regelt
- Wer die Stimmzettel verteilt
- Wer den Zugang zu den Wahlkabinen beobachtet

Vor Öffnung des Wahllokals zu klären

- Sind genügend amtliche Stimmzettel für die Wählenden vorhanden?
Achtung: nur im Repräsentativen Wahlbezirk 12 – Marxheim 4 sind es 12 unterschiedliche Stimmzettel.
- Die Stimmzettel befinden sich vor Ort in der Wahlurne.
- Sind hinreichend Wahlkabinen aufgestellt und wird das Wahlgeheimnis gewahrt? Sind diese vom Platz der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers sichtbar?
- Sind ausreichend nicht radierfähige Schreibstifte (Filzstifte sind nicht zulässig, da diese durchscheinen könnten) vorhanden?
- Kann die Wahlurne versiegelt oder verschlossen werden?

Vor Öffnung des Wahllokals zu klären

- Liegen das richtige **Wählerverzeichnis** (1. und 2. Ausfertigung) des Wahlbezirkes, die Vordrucke zur **Wahlniederschrift** (1 x Duplikat und 1 x Original) sowie die Schnellmeldung vor?
- Sind die gesetzlichen Grundlagen für die Wahl (**Europawahlgesetz und Europawahlordnung**) vorhanden?

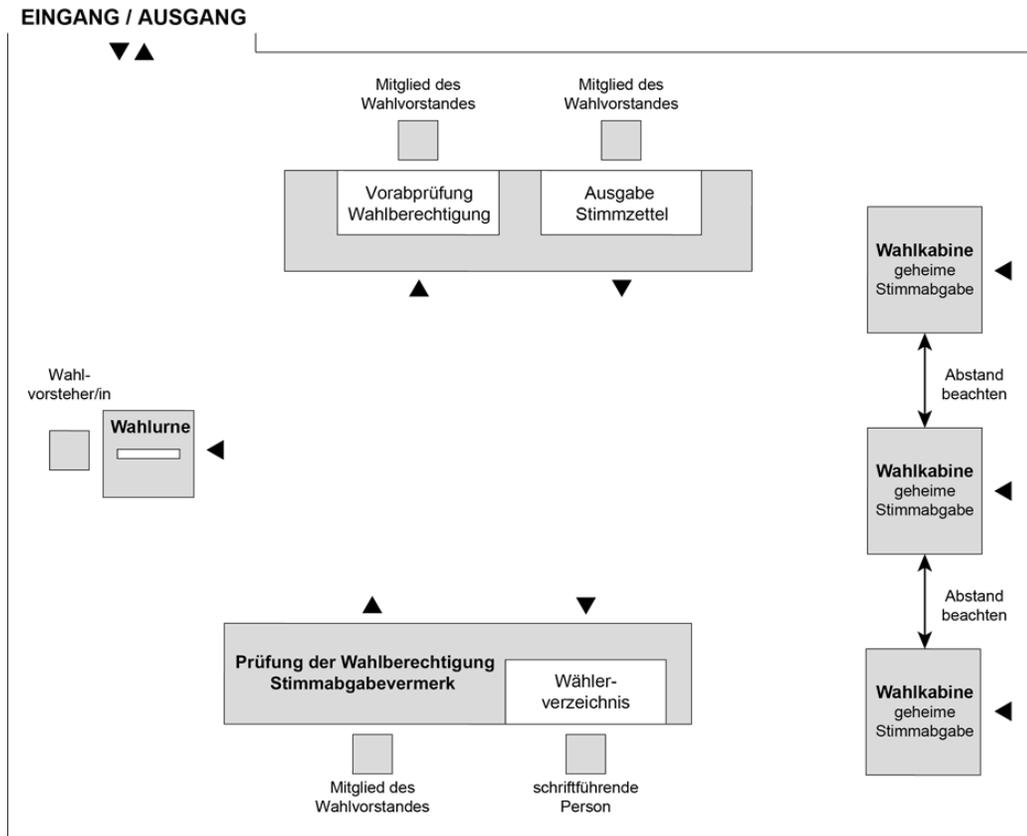
Liegen die folgenden Dokumente und Hilfsmittel vor?

- Leere Stimmzettel (in der Wahlurne vor Ort bitte entnehmen).
- Schulungsunterlagen zur Auszählungen der Stimmen (von Folie 51 bis Folie 84).
- Verpackungsmaterialien getrennt für die **Pakete a bis d**.
- Büromaterialien
- **Nur für Wahlbezirk 12 – Repräsentativen Wahlbezirk**
 - die orangene Amtliche Bekanntmachung (3 Ausfertigungen)
 - Flyer Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik

Vor Öffnung des Wahllokals zu klären

- Sind genügend Verpackungs- und Siegelmateriale zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine für die spätere Rückgabe an die Wahlbehörde vorhanden?
- Liegen alle wichtigen Rufnummern der Wahlbehörden vor? Besteht eine direkte telefonische Verbindung, die gut hörbar und immer erreichbar ist? Ist das Handy aufgeladen und ist ein Akkuladegerät verfügbar?

Einrichtung eines Wahllokals



Die dargestellte Sitzordnung ist, bis auf die schriftführende Person, nicht verbindlich.

Einrichtung eines Wahllokals

- **Aufstellen der Wahlkabinen:** Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass eine Einsicht durch Dritte während der Stimmabgabe – auch beim Betreten oder Verlassen der anderen Wahlkabinen – nicht möglich ist.

FALSCH:

Ohne Zwischenraum



RICHTIG

mit Zwischenraum



Oder Einzelkabinen



Anbringung von Tischdecken (Sichtschutz)

- In diesem Jahr müssen auf die Vorderseite aller Wahlkabinen **Tischdecken** als **Sichtschutz** angebracht werden.
- Sie sind so anzubringen, dass der Blick auf den Bereich unterhalb der Tischplatte völlig versperrt ist, also ein Dritter nicht unter den Tisch hindurch sehen kann.
- Hintergrund: Der Stimmzettel zur Europawahl ist in diesem Jahr sehr lang. Je nachdem, wie der Wählende seinen Stimmzettel in der Wahlkabine hält, könnte die untere Hälfte des Stimmzettels für Dritte sichtbar sein. Daraus könnte ein Dritter darauf schließen, dass der Wählende seine Stimme jedenfalls nicht für einen Wahlvorschlag aus der unteren Hälfte des Stimmzettels vergeben hat. Das Wahlgeheimnis wäre folglich nicht mehr gewahrt. Durch den Sichtschutz soll diese Situation verhindert werden.

2b. Wahlvorbereitung...

... vor dem Wahllokal

Vor Öffnung des Wahllokals zu klären

- Ist das Wahllokal **verständlich ausgeschildert**? Ist erkennbar, um welches Wahllokal es sich handelt (**Wahlbezirksnummer**)?
- Ist ein eventuell zusätzlicher **barrierefreier Zugang** klar ausgeschildert und auch geöffnet?
- Hängen am oder im Gebäude die **Wahlbekanntmachung** und ein **Stimmzettelmuster** in gut lesbarer Größe aus? (**Repräsentativem Wahlbezirk zusätzliche Wahlbekanntmachung**)
- Ist vor und im Wahlgebäude jegliche **Wahlwerbung entfernt**?
 - „**Bannkreis**“ für Wahlwerbung einschließlich Unterschriftensammlungen um das Wahllokal: **etwa 20 Meter** (dies gilt selbstverständlich auch für den Wahlraum selbst)

Unzulässige Wahlpropaganda (§ 32 Abs. 1 BWG i. V. m. § 4 EuWG)

- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern von dem Gebäudeeingang **jede Beeinflussung** der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton (z. B. Lautsprecher), Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung **verboten**.
- Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben - jeweils in Absprache mit den Ordnungsbehörden (da der Wahlvorstand außerhalb des Hausrechts keine eigenen Exekutivbefugnisse innehat). Außerdem sind sie dem Wahlamt zu melden, damit dieses entsprechend tätig werden kann.
- Etwaige Verstöße gegen das Wahlpropagandaverbot sind in der **Wahlniederschrift** unter Angabe des Zeitraums einer unzulässigen Wahlbeeinflussung und der Anzahl der möglicherweise betroffenen Wähler zu vermerken.
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit **keine Parteiabzeichen, Anstecknadeln, Wahlplakaten u. ä. m. tragen**. Dies gilt analog auch für alle anderen Personen, die sich im Wahlraum befinden.

3. Wahlhandlung

Wahltag von 08:00 bis 18:00 Uhr

Das Wählerverzeichnis – Berichtigung und Abschluss

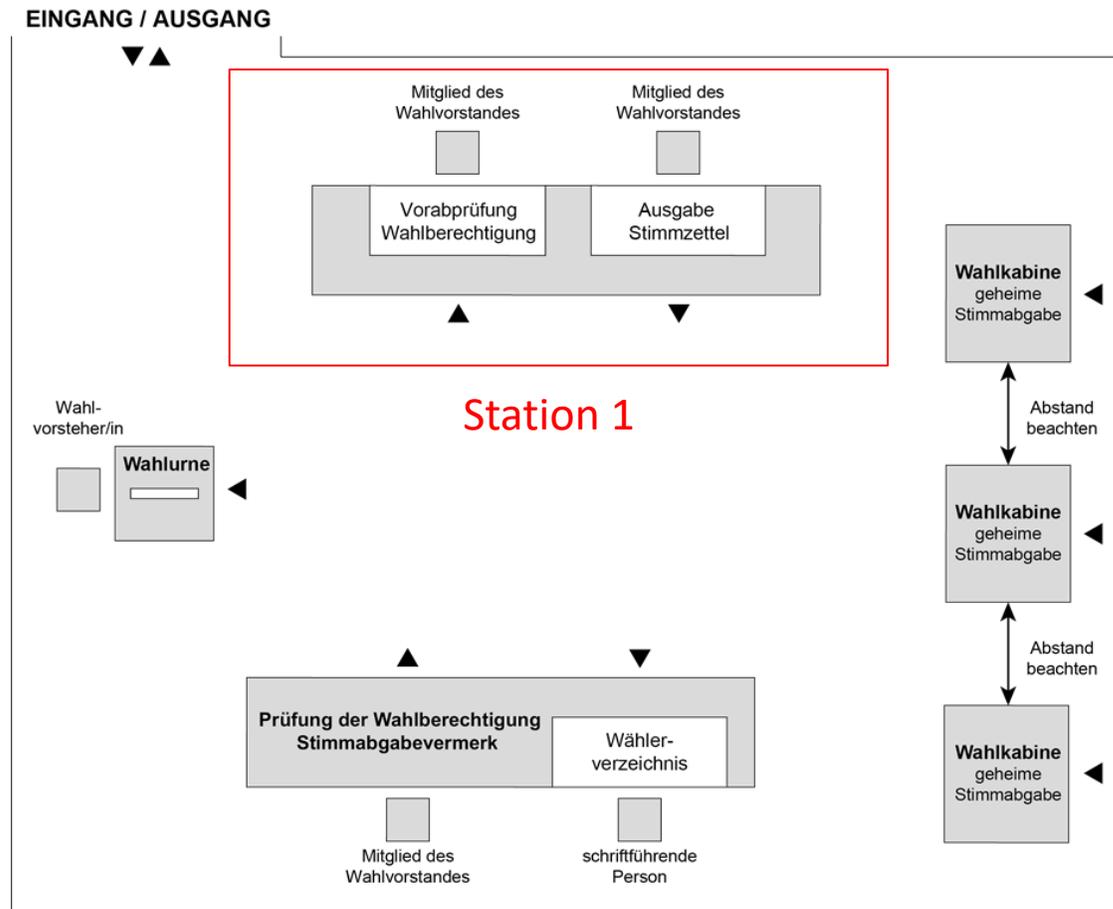
- Briefwahlunterlagen können durch die Wähler bis Freitag, den **07.06.2024, 18:00 Uhr** im Briefwahlbüro der Kreisstadt Hofheim am Taunus oder online beantragt werden.
- Danach ist die Ausstellung von Wahlscheinen nur noch bei nachgewiesener Erkrankung des Wahlberechtigten möglich (**bis Sonntag, 15:00 Uhr**).
- Wird ein **Wahlschein zwischen Freitag 18:00 Uhr und Sonntag 08:00 Uhr** ausgestellt, informiert das Wahlamt den jeweiligen Wahlvorstand.
- Dieser korrigiert die Abschlussbescheinigung des **Wählerverzeichnisses (WVZ)** und trägt in das Wählerverzeichnis bei dem jeweiligen Wähler ein „**W**“ für Wahlschein ein.
- Etwaige Berichtigungen sind vom **Schriftführer** in der **Niederschrift** unter **Punkt 2.5** zu dokumentieren. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Berichtigungen nötig waren.

Öffnung des Wahllokals

- **Eröffnung des Wahllokals um 08:00 Uhr:**
 - Sind alle Türen zum Wahllokal geöffnet?
 - Der genaue Zeitpunkt der Eröffnung ist durch den **Schriftführer** in der **Niederschrift** unter **Punkt 2.4** zu dokumentieren.
- **Überprüfung der Wahlurne durch Wahlvorsteher/in:**
 - Die Wahlurne ist vor Beginn der ersten Stimmabgabe leer.
 - danach: öffentliche Versiegelung der Wahlurne.

! Der/Die Wahlvorsteher/in weist die anwesenden Beisitzenden auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten hin !

Ablauf im Wahllokal



Ablauf im Wahllokal

■ Station 1 im Wahllokal:

- **Vorabkontrolle** durch Abgleich im WVZ
 - durch **Vorzeigen** der Wahlbenachrichtigung und/oder
 - durch Vorzeigen eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild*, wenn keine Wahlbenachrichtigung dabei, oder persönlich bekannt.
- Situation Vorlage eines **Wahlscheines**:
 - Ebenfalls mit dem **WVZ abzugleichen**; der Wahlschein muss für die Wahl im Main-Taunus-Kreis ausgestellt worden sein.
 - Bei Wähler/innen mit Wahlschein muss zwingend ein **Ausweis vorgelegt** werden (§ 52 S. 1 EuWO).
 - Ferner muss der **Wahlschein gültig** sein, was durch Einsicht in die Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine zu prüfen ist.
 - Sollten Zweifel über die Gültigkeit eines Wahlscheins bestehen, ist über diesen ein Beschluss zu fassen (Zulassung oder Zurückweisung des Wahlberechtigten). Auf jeden Fall ist der Wahlschein an Station 3 einzubehalten, im Falle der Zurückweisung unmittelbar.

Ablauf im Wahllokal

- **Ausgabe** des auseinandergefalteten Stimmzettels. Dabei ist der Wahlberechtigte darauf hinzuweisen, den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Kennzeichnung nicht erkennbar ist (z.B. durch eine Querfaltung).
- Für Repräsentativen Wahlbezirk – Marxheim 4
Bei Herausgabe des Stimmzettels auf Geschlecht und Geburtsjahresgruppe achten.

Stimmzettel

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 im Land Hessen Sie haben 1 Stimme



Table of political parties and candidates for the European Parliament election in Hesse, including CDU, GRÜNE, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE, Die PARTEI, FREIE WÄHLER, Tierschutzpartei, Volt in Deutschland, ÖDP, and PIRATEN.

Table of candidates for the European Parliament election in Hesse, organized by party and family name (e.g., FAMILIE, MERAZZ, BIG, TIERSCHUTZ, Bündnis C, HEIMAT, PflH, PflH, MENSCHLICHE WELT, DKP, MLPD, SGF, ABG).

Table of candidates for the European Parliament election in Hesse, organized by party and family name (e.g., dieBasis, BÜNDNIS DEUTSCHLAND, BSW, DAVA, KLIMAJUSTIZ, LETZTE GENERATION, PDV, PdF, V-Partei).

EW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, BE = Berlin, BB = Brandenburg, HB = Bremen, HH = Hamburg, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SH = Schleswig-Holstein, TH = Thüringen

Stimmzettel

- Soweit Stimmzettel gefunden werden, bei denen auf der linken Seite Listennummern **angeschnitten**, **durchgeschnitten** oder rechts **angeschnittene Linien** des nächsten **Stimmzettelvordrucks** zu erkennen sind, so sind diese auszusortieren und nicht zu verwenden.
- Es wurden auch Stimmzettel ohne oder mit lediglich minimalem Rand und zum Teil nicht ganz geradem Schnitt geliefert. Diese können zwar grundsätzlich verwendet werden, sollten jedoch zunächst als Reserve vorgesehen werden.
- **Stimmzettel mit Mängel führen nicht unbedingt zur Ungültigkeit**, solange der **klare Wille des Wählenden** zu erkennen ist.

11	1. Anja Rippe, MEdP, Saarbrücken (SA) 2. Michael Böhm, Physiker, München (BY) 3. Ina Müller, Unternehmensberaterin, Münster (NR) 4. Juri Klant, Chemielehrer, Gießen (HE) 5. Ina Bensch, Techniker, Hagen (NR)	6. Dr. Andrea Brüggel, Datenschutzbeauftragte, Berlin (BE) 7. Tobias Reuß, Gestaltungslehre, München (BY) 8. Charisio Schwab, Übersetzerin, Paderborn (NR) 9. Jeyannan Ganesan, Elektrotechnik, Kempten (BY) 10. Jens-Andreas Gebel, Technikermeister, Industrietechnik, Leinfelden (NR)	<input type="radio"/>
12	PIRATEN Piratenpartei Deutschland 1. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 2. Ina Hoppert, Public-Relations-Managerin, Dresden (BY) 3. Jan Kippen, Student, Nürnberg (BY) 4. Ina Bensch, Student, Wuppertal (NR) 5. Ina Bensch, Technikerin, Ulm (BW)	6. Vincent Lühken, Fachlehrer/Lehrer, Siedersdorf (BY) 7. Schüssler-Bassend, Public-Relations, Stuttgart (BY) 8. Sabine Behnenhies, Event- und Projektmanagement, Löhren (NR) 9. Dr. Franz Josef Böhmer, vwa, Albstadt-Lain (BY) 10. Paul Diegel, vwa, Mitterteufel, Freiburg (BY)	<input type="radio"/>
13	FAMILIE Familien-Partei Deutschlands 1. Prof. Julius Gauding, Klettersteigler, Architekt, Biberach (BW) 2. Ina Gauding, MEdP, Kommunikation, Biberach (BW) 3. Ina Bensch, Hochschullehrerin, Köln (NR) 4. Kristin Böhmann, Autorin, Bochum (BY) 5. Ina Bensch, Physikerin, Ulm (BW)	6. Luzi Müller, Angewandte, Berlin (BE) 7. Ina Bensch, Kommunikationstechnikerin, Coblenz (NR) 8. Robert Käßler, Ingenieur, Gießen (BY) 9. Kristin Hennen, Heilpraktikerin, Ulm (BW) 10. Markus Kieß, Dipl.-Ing. Dolmetscherin, Biberach (BW)	<input type="radio"/>
14	MEAS MEAS – Gewerkschaft für Europäische Unabhängigkeit 1. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 2. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 3. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 4. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 5. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	6. Konstantin Tölgel, Student, München (BY) 7. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 8. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 9. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 10. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	<input type="radio"/>
15	BIG Bünde für Innovation & Beschäftigt 1. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 2. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 3. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 4. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 5. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	6. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 7. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 8. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 9. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 10. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	<input type="radio"/>
16	TIE SCHUTZ hier! Jochen Partei für Tierschutz 1. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 2. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 3. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 4. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 5. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	6. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 7. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 8. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 9. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 10. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	<input type="radio"/>
31	LETZTE GENERATION Parlament arbeitslos – Stimme der Letzten Generation 1. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 2. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 3. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 4. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 5. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	6. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 7. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 8. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 9. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 10. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	<input type="radio"/>
32	PD Partei der Vernunft 1. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 2. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 3. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 4. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 5. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	6. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 7. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 8. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 9. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 10. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	<input type="radio"/>
33	PD Partei der Fortschritt 1. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 2. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 3. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 4. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 5. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	6. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 7. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 8. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 9. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 10. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	<input type="radio"/>
34	V-Partei V-Partei – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer 1. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 2. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 3. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 4. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 5. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	6. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 7. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 8. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 9. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW) 10. Ina Bensch, Dipl. Dolmetscherin, Ulm (BW)	<input type="radio"/>

Wahlschein

Anschrift
Wahlberechtigter



Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024
(Zu den Ziffern 1) bis 4) finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)
(Datum)

Nur gültig für den Kreis/die kreisfreie Stadt
Main-Taunus-Kreis

Wahlschein-Nummer	90014 / 10
Wahlverzeichnis-Nummer oder vorgesehener Wahlbezirk	00014 / 1524
¹⁾ Wahlschein gemäß § 24 Absatz 2 Europa- wahlordnung.	
geboren am	29.06.1961

Erik Muskmann
Muskelsh. 1
65719 Hofheim a. Ts.

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Kreis/der kreisfreien Stadt teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Kreises/der oben genannten kreisfreien Stadt
oder
- durch Briefwahl.

Ort, Datum
Hofheim am Taunus, den 30.04.2024

Die Gemeindebehörde

I.A. Pasternak
(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten
Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatisierter Erstellung
des Wahlscheines entfallen)

Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den
Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl²⁾

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter/der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigelegten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson³⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

<p style="text-align: center;">Unterschrift des Wählers/der Wählerin</p> <p>_____ <small>Datum, Vor- und Familienname</small></p>	<p style="text-align: center;">– oder –</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾</p> <p>_____ <small>Datum, Vor- und Familienname</small> Weitere Angaben in Blockschrift!</p> <p>_____ <small>Vor- und Familienname</small></p> <p>_____ <small>Straße, Hausnummer</small></p> <p>_____ <small>Postleitzahl</small> <small>Wohnort</small></p>
--	--

Erläuterungen

- Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde akzeptieren.
- Nur ausfüllen, wenn Unterschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Auf Strafbauklammer falsch abgegebener Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gefährdet sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geläufigen Wahlerklärung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflusnahme erfolgt, die widersprüchliche Willensbetätigung oder Entscheidung des Wahlberechtigten erzeugt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kontrollzettel verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz eingetragenen Wahlerklärung des Wahlberechtigten oder ohne eine geläufige Wahlerklärung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Informationen zum Umgang mit Wahlbeobachtern

- Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip, das dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze dient und das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken soll.
- Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten.
- Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich.
- Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt.
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.
- Die nachfolgenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die Wahlvorstände in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist.

Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> Zugriff auf Wahlunterlagen Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)

Zulässig

<ul style="list-style-type: none"> Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. Führen von Strichlisten während der Auszählung Notizen
<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblicksaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.
<ul style="list-style-type: none"> Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG).

nicht zulässig

<ul style="list-style-type: none"> Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO). Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
<ul style="list-style-type: none"> Gefährdung des Wahlheimnisses Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
<ul style="list-style-type: none"> Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindevahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.

Informationen zum Umgang mit Wahlbeobachtern

- Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.
- Bei Verstößen gegen die Regeln, sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß, bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO, §§ 47, 48 EuWO).
- Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Informationen zum Umgang mit Wahlbeobachtern

- Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO, Anlage 25 EuWO).
- Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung, sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann.
- Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Stadt zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen.
- Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

Ablauf im Wahllokal - Zurückweisung eines Wählers

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und kein Wahlschein vorhanden.

Kann sich nicht ausweisen oder verweigert erforderliche Mitwirkungshandlungen zur Identitätsfeststellung.

Keinen Wahlschein vorgelegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet (es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist).

Bereits einen Stimmabgabenvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen (Ausnahme: Wähler kann schlüssigen Beweis erbringen).

Wenn Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet wird.

Wenn Stimmzettel so gefaltet wird, dass die Stimmabgabe erkennbar oder äußerliche Kennzeichen vorhanden sind (Gefährdung des Wahlheimnisses).

Wenn in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt wird.

Wenn jemand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Die Zurückweisungsgründe sind in § 49 Abs. 6 EuWO zusammengefasst

Ablauf im Wahllokal: Zurückweisung eines Stimmzettels (§ 49 Abs. 8 EuWO)

- „Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so kann ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat.“

Wähler mit Behinderung (§ 50 EuWO)

- Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung eines Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 50 Abs. 4 EuWO); diese werden von den Blindenverbänden nach dem amtlichen Stimmzettelmuster hergestellt. Sie sind private Hilfsmittel und dürfen nicht vom Wahlvorstand ausgehändigt werden und sind vom Wählenden nach der Stimmabgabe wieder mitzunehmen.
- Eine Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wählenden die Wahlkabine aufsuchen und bei der Stimmabgabe helfen.
- Die Hilfe beschränkt sich dabei auf rein technische Unterstützung bei der vom Wahlberechtigten selbst geäußerten Wahlentscheidung.
- Ist der Wahlberechtigte nicht in der Lage seine Wahlentscheidung gegenüber der Hilfsperson zu äußern, kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.
- **Die Hilfsperson kann ohne die Anwesenheit des Wählenden nicht für diesen die Stimme abgeben.**

Stimmzettellochung

- Sollte ein Wähler das Loch auf der oberen rechten Ecke seines Stimmzettels beanstanden, so ist dieser darauf hinzuweisen, dass dies als Orientierungshilfe für sehbehinderte Wähler dient, um die Stimmzettelschablone korrekt aufzulegen.
- Das Loch oben rechts auf dem Wahlzettel macht eine Stimme nicht ungültig. Es ist eine Tasthilfe für Blinde und Sehbehinderte. Zur Bundestagswahl 2009 wurde dieses System eingeführt.

Wähler aus anderem Wahllokal



- Sollte eine Wählerin/ ein Wähler aus **einem anderen Ort** des Main-Taunus-Kreises mit einem Wahlschein in das Wahllokal kommen:



- Das **Wahlamt** im Rathaus **anrufen**.



- Sollte das **O.K. vom Wahlamt** kommen, diesen Wähler/ diese Wählerin im Wählerverzeichnis unten **handschriftlich ergänzen**.

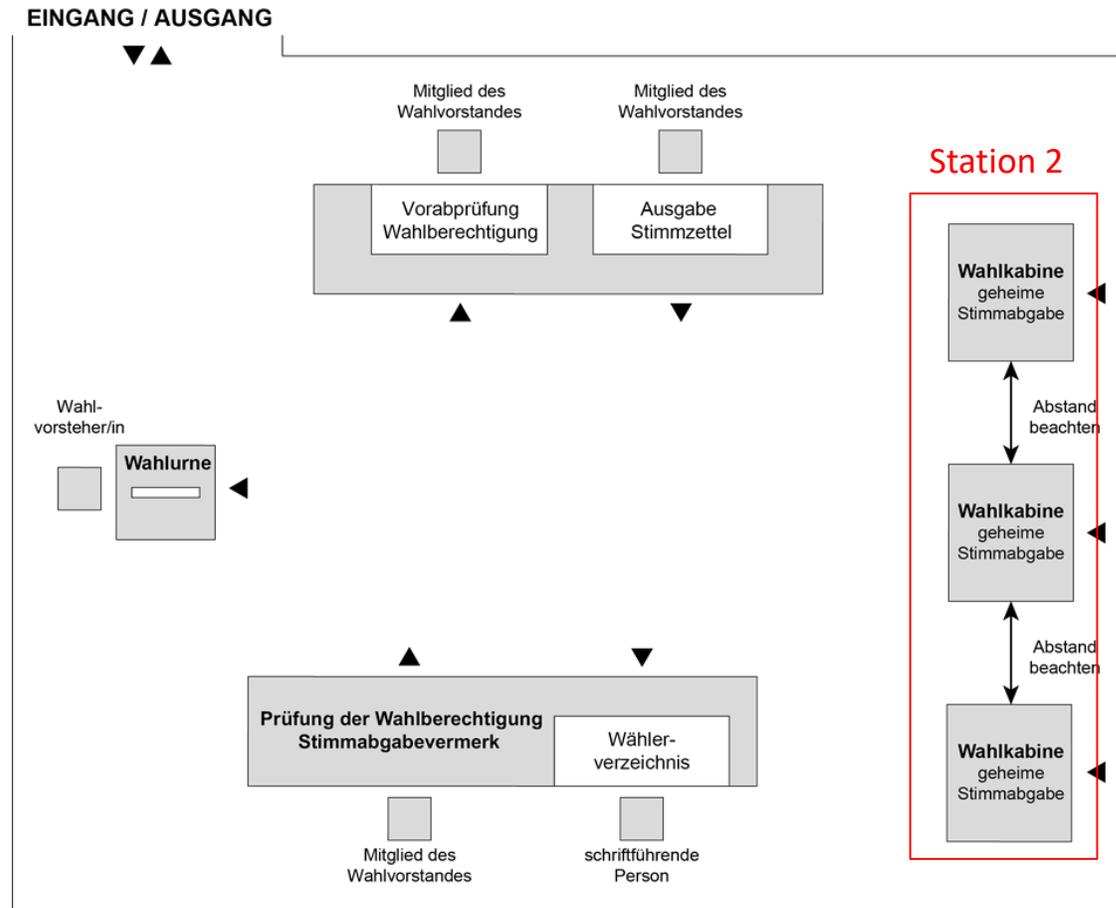


- Nur **mit** einer **Wahlbenachrichtigung darf nicht in einem anderen Wahllokal gewählt werden**. Das heißt die Wählerin/ der Wähler ist an das Wahllokal, das auf ihrer/seiner Benachrichtigung ausgewiesen ist, zu verweisen.

Wähler mit Briefwahlunterlagen

- Wahlschein mit Briefwahlunterlagen (roter Wahlbrief) ist **beim Wahlamt im Rathaus abzugeben** bzw. in den Rathaus-Briefkasten einzuwerfen.
- Der Wahlvorstand ist ein eigenes Wahlorgan und daher nicht die zuständige Stelle für die Annahme von Wahlbriefen.
- Die wählende Person hat folglich keinen Anspruch darauf, Briefwahlunterlagen im Wahllokal abzugeben!
- **Aber:** Der Wahlvorstand ist dazu verpflichtet, den Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der Stimmabgabe im Wahlraum aufmerksam zu machen.
- Dafür wird ein neuer Stimmzettel ausgehändigt und der bereits ausgefüllte Stimmzettel ist unter Beachtung des Wahlgeheimnisses durch den Wählenden zu vernichten.

Ablauf im Wahllokal



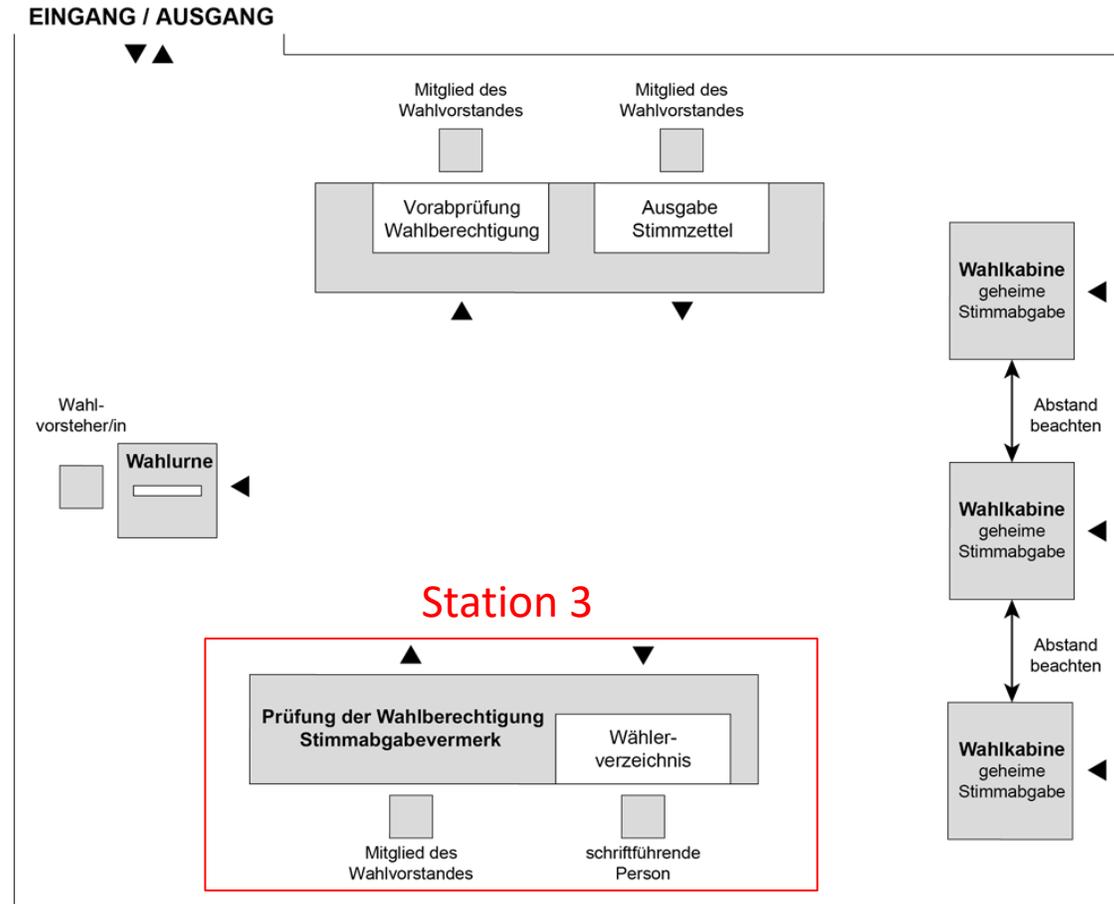
Ablauf im Wahllokal

- **Station 2 im Wahllokal:**
 - Stimmabgabe und Falten des Stimmzettels durch die Wählenden (**Stimmabgabe darf nicht erkennbar** sein).
 - Für die Stimmabgabe sind möglichst **dokumentenechte** Stifte zu verwenden (Bleistift möglich*).
 - Die wählende Person kann auch einen **eigenen** dokumentenechten Stift verwenden.



*Ausradieren der Stimmabgabe durch Dritte wird strafrechtlich geahndet (§ 107a StGB)

Ablauf im Wahllokal



Ablauf im Wahllokal

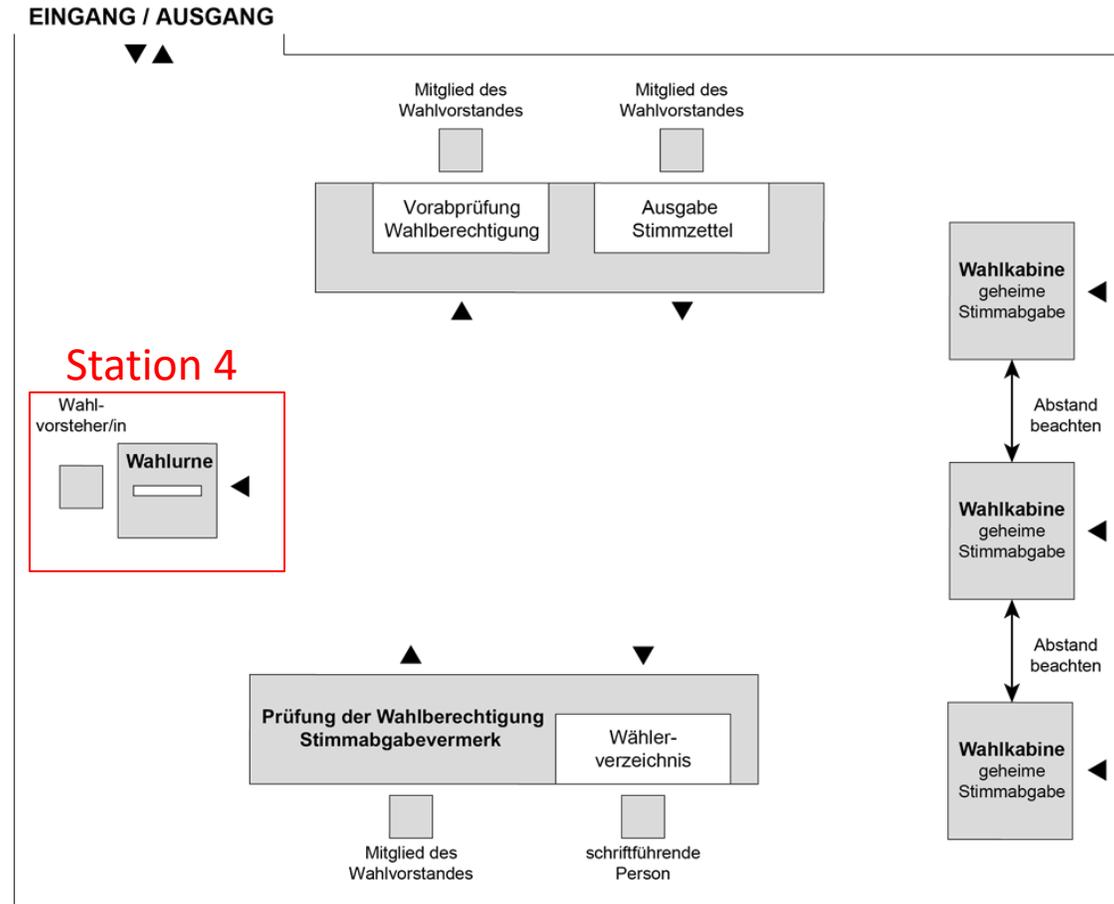
■ Station 3 im Wahllokal:

- Tatsächliche **Prüfung** der **Wahlberechtigung**
 - **Nachweis** durch amtliches Dokument mit Lichtbild*, Vorlage Wahlbenachrichtigung oder persönlich bekannt (bei Wählenden mit Wahlschein ist zwingend ein Ausweisdokument vorzulegen)
 - **Abgleich** mit dem Wählerverzeichnis
 - Stimmabgabevermerk (**Häkchen ✓**) im Wählerverzeichnis durch den Schriftführer
- Abgabe (Einbehaltung) der Wahlbenachrichtigung
- Bei Wählenden **mit Wahlschein entfällt** der Stimmabgabevermerk
- **Wahlscheine sind** – auch bei Zurückweisung – **einzubehalten!**

*zum Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Schwerbehindertenausweis

WÄHLER- VERZEICHNIS				
Mustermann, Fritz Musterb: 1	07.05.1963 (M)	gestrichen	Streichung v.d.W. 23.08.2017 Bundrock	1
Mustermann, Gabriele Musterb: 1	12.05.1957 (W)	✓		2
Meyer, Manuela Musterb: 2	13.01.1967 (W)			3
Müller, Luise Musterb: 2	29.05.1963 (W)	✓		4
Schmidt, Helga Musterb: 2	28.03.1935 (W)	W	Wahlschein 23.08.2017 Bundrock	5
Schmidt, Dennis Musterb: 3	11.09.1978 (M)	W	Wahlschein 23.08.2017 Bundrock	6
Lehmann, Thomas Musterb: 21	09.09.1959 (M)	✓		7
Lehmann, Vera Musterb: 22	24.09.1930 (W)			8
Zander, Michaela Musterb: 21	31.12.1962 (W)			9
Schulz, Herbert Musterb: 1	04.12.1949 (M)		Bericht v.d.W. 23.08.2017 Bundrock	10

Ablauf im Wahllokal



Ablauf im Wahllokal

- **Station 4 im Wahllokal:**
 - Freigabe der Wahlurne durch die vorstehende Person nach Prüfung der Wahlberechtigung (**Station 3**)
 - Nach Freigabe: **Einwurf** des Stimmzettels.
 - Die Reihenfolge der in den Folien 25 bis 49 definierten Abläufe ist gemäß **§ 49 Abs. 4 Satz 3 EuWO unbedingt** einzuhalten!



Ablauf im Wahllokal

- **Weitere Hinweise:**
 - Sicherung einer **störungsfreien** Stimmabgabe:
 - **Grundsatz:** Ton- und Bildaufnahmen sind im Wahlraum unzulässig (auch für Medienvertretende). **Ausnahme:** Einverständnis aller Personen, die aufgenommen werden sollen, liegt vor.
 - Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. (§ 5 Abs. 6 EuWO)
 - Bei überlangem Aufenthalt von Personen in der Wahlkabine: **Aufforderung zum Verlassen** der Wahlkabine, damit nachfolgende Personen wählen können (dabei ruhig und bestimmend auftreten).
 - Im Notfall Ordnungsamt oder Polizei rufen.

Schließung des Wahllokals

- Noch anwesende Personen im Wahlraum sowie Personen, die sich **vor 18:00 Uhr** in die Warteschlange eingereiht hatten, **müssen** zur Stimmabgabe **zugelassen werden**. Der **Ablauf der Wahlzeit** wird vom **Schriftführer** in der **Niederschrift** unter **Punkt 2.10** dokumentiert.
- Danach **kurzes Schließen** des Wahllokals.
- Anschließend **Wiederherstellung der Öffentlichkeit** nach der letzten Stimmabgabe.
- **Unterlagen** (nicht ausgegebene Stimmzettel, Wählerverzeichnis usw.) sind von den Tischen **zu entfernen**.
- **Überprüfung** der Wahlurne auf **Unversehrtheit**.



4. Ermittlung des Wahlergebnisses nach 18:00 Uhr

Grober Ablauf der Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt um **18:00 Uhr** bzw. nachdem die letzten Wählenden ihre Stimme abgegeben haben (Ablauf der Wahlzeit). Der Auszählungsprozess wird vom Wahlvorsteher geleitet.
2. Die Stimmzettel werden insgesamt und anschließend nach verschiedenen Stapeln **ausgezählt**. Außerdem wird über Stimmzettel abgestimmt, die nicht zweifelsfrei ungültig sind. Parallel beginnt der Schriftführer mit der **Erstellung der Niederschrift**.
3. Es wird das Ergebnis festgestellt. Außerdem wird die **Schnellmeldung fertiggestellt**.
4. Die **Schnellmeldung** wird vom Wahlvorsteher an die Stadt **übermittelt**.
5. Die **Abschlussarbeiten** werden durchgeführt, hierzu gehört auch die Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift.

Zahl der Wähler und der Stimmen

- Im ersten Schritt werden vom **Schriftführer** die im Wählerverzeichnis eingetragenen **Stimmabgebermerke** gezählt und unter **Punkt 3.2** der **Niederschrift** eingetragen.
- Anschließend werden die **eingenommenen Wahlscheine** gezählt und ebenfalls unter Punkt 3.2 der Niederschrift eingetragen. Analog muss diese Zahl im Abschnitt 4 bei B1 eingetragen werden.
- Es wird ferner festgestellt, ob **mindestens 30 Wähler** ihre Stimme abgegeben haben. Falls nicht, richtet sich der weitere Prozess nach Punkt 3.2 d) der Niederschrift.
- **Zählung der Stimmzettel:** Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne, leert sie und überzeugt sich anschließend davon, dass die Wahlurne keine Stimmzettel mehr enthält. Die von den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes gezählten Stimmzettel sind vom Schriftführer als Anzahl unter Punkt 3.2 g) der Niederschrift einzufügen.

Zahl der Wähler und der Stimmen

- Die Zahl der Wahlberechtigten wird in **Abschnitt 4** unter **A1 + A2** der Wahlniederschrift eingetragen

4. Wahlergebnis



Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

A1

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)¹

A2

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)¹

A1 + A2

Im Wählerverzeichnis **insgesamt** eingetragene Wahlberechtigte¹

B

Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.g)]

B1

darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2.b)]

Zählung der Stimmen, Stimmzettelstapel

- Unter Aufsicht des Wahlvorstehers bilden nun mehrere Beisitzer folgende Stimmzettelstapel und behalten diese unter Aufsicht:
 - a) Die nach Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den zweifelsfrei **gültigen** Stimmen.
 - b) Einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln.
 - c) Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss gefasst werden muss.

Stapel c) wird ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.



Zählung der Stimmen



Übersicht

Unter 3.4.1 a)

Stapel 1

- Gültige Stimmzettel
- nach Wahlvorschlag geordnet

Unter 3.4.1 b)

Stapel 2

- Ungekennzeichnete Stimmzettel

Unter 3.4.1 c)

Stapel 3

- Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (Dubiose)
- Wahlvorstand fasst Beschlüsse über diese Stimmzettel

Der **Stapel 3 zu c)** wird ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

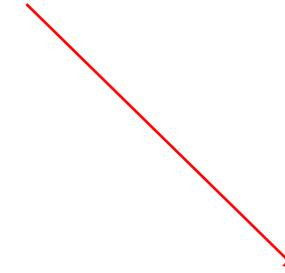
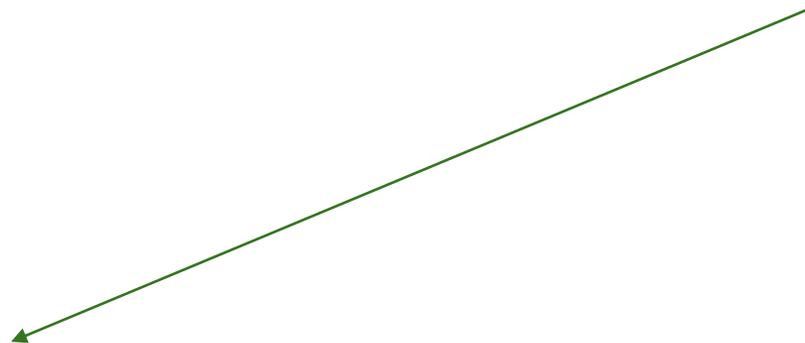
Zählung der Stimmen

- Die Beisitzer, die die Stapel a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergeben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zum einen Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.
- Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthält.
- Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so werden diese dem Stapel c) hinzugefügt.
- Anschließend prüft der Wahlvorsteher den Stapel b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, diese werden ihm vom zuständigen Beisitzer übergeben, der Wahlvorsteher sagt jeweils an, dass diese Stimme ungültig ist.

Zählung der Stimmen

- Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander Stapel a) und Stapel b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so:

Die Zahl der für die einzelnen
Wahlvorschläge abgegebenen
Stimmen



Die Zahl der ungültigen Stimmen

Zählung der Stimmen

- Die so ermittelten Stimmenzahlen werden als **Zwischensummen I (ZSI)** vom **Schriftführer** hinten in **Abschnitt 4 (Niederschrift)** in den genannten Zeilen eingetragen.
- Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen in Stapel c).
- Es ist unbedingt erforderlich, dass über alle Stimmzettel, die nicht offensichtlich gültig oder nicht zweifelsfrei ungültig sind, Beschlüsse gefasst werden (§ 62 Abs. 5 EuWO); die entsprechenden Unterlagen sind der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen (§ 65 Abs. 1 Satz 5 und 6 EuWO).
- Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt; bei nun gültigen Stimmen sagt er an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme gültig ist.
- Auf der **Rückseite jedes Stimmzettels** vermerkt der Wahlvorsteher, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist.
- Diese Stimmzettel werden zusätzlich mit fortlaufenden Nummern versehen.
- Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen werden als **Zwischensummen II (ZSII)** oben und in allen darunter liegenden Zeilen vom **Schriftführer** in **Abschnitt 4** eingetragen (**Niederschrift**).



Beispiele

Zählung der Stimmen

- Der **Schriftführer** zählt die Zwischensummen der ungültigen und gültigen Stimmen der einzelnen Wahlvorschläge zusammen.
- Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **überprüfen** diese Zusammenzählung.
- Abschließend wird das in **Abschnitt 4** der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis vom Wahlvorstand als das **Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt** und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Du wählst
Du zählst.

Wahlergebnis

- Letztendlich hat man nun in der Niederschrift (Punkt 4) folgende Felder ausgefüllt:

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹	
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹	
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.g)]	
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2.b)]	

Wahlergebnis

- Die Summen der in **Abschnitt 4** eingetragenen Ergebnisse von **C) (ungültige Stimmen)** und **D) (gültigen Stimmen)** muss mit **B) (Wähler insgesamt)** übereinstimmen

C	Ungültige Stimmen			
---	-------------------	--	--	--

B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.g)]	<input type="text"/>
---	-------------------------------------	----------------------

	von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel-)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.			
D2	2.			
D3	3.			
D4	4.			
D5	5.			
D6	6.			
D7	7.			
D8	8.			
D9	9.			
D10	10.			
D11	11.			

Sollten bei Wahlvorständen Bescheinigungen aufgrund nachträglich ausgetauschter Wahlzettel vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.6), sind die Zahlen der benötigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis bei **A1**, **A2** und **A1 + A2** einzutragen.

Schnellmeldung

Wahlbezirk (Name oder Nr.) ¹⁾		Gemeinde/Kreis ¹⁾
Briefwahlvorstand Nr. ¹⁾		Land ¹⁾
Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024		
<small>Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten: vom Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde/den Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter, von der Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter, vom Briefwahlvorsteher an die Gemeindebehörde/den Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter, vom Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter, vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.</small>		
Kennbuchstabe ²⁾		
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	
A 1 + A 2	Wahlberechtigte insgesamt ³⁾	
B	Wähler (nur Urnenwahl / nur Briefwahl / Urnen- und Briefwahl) ¹⁾	
B 1	darunter mit Wahrschein	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
Von den gültigen Stimmen entfallen auf		
	Name der Partei - Kurzbezeichnung - Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmzahl
D 1	1. CDU	
D 2	2. GRÜNE	
D 3	3. SPD	
D 4	4. AfD	
D 5	5. FDP	
D 6	6. DIE LINKE	
D 7	7. Die PARTEI	
D 8	8. FREIE WÄHLER	
D 9	9. Tierschutzpartei	
D 10	10. Volt	
D 11	11. ÖDP	

- Die Schnellmeldung ist **nach** Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.
- Auszufüllen ist sie durch den **Schriftführer**. Es handelt sich um eine Kurzzusammenfassung der Daten aus der Niederschrift, sodass die **Zahlen in beiden Dokumenten übereinstimmen müssen**.
- Der **Wahlvorsteher** gibt die Schnellmeldung telefonisch (06192/202-494) an das Wahlbüro im Rathaus durch. Im Rahmen des Telefonates findet bereits eine Plausibilitätsprüfung der durchgegebenen Zahlen statt.
- Die Schnellmeldung ist durch den Meldenden (Wahlvorsteher) handschriftlich zu unterzeichnen.

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?



Beispiele

UNGÜLTIG

Ungekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig

Amtlicher Stimmzettel

Sie haben eine Stimme
So funktioniert die Stimmabgabe ...

1	Berbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
2	Berbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
3	Berbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
4	Berbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
5	Berbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
7	Berbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
8		<input type="radio"/>

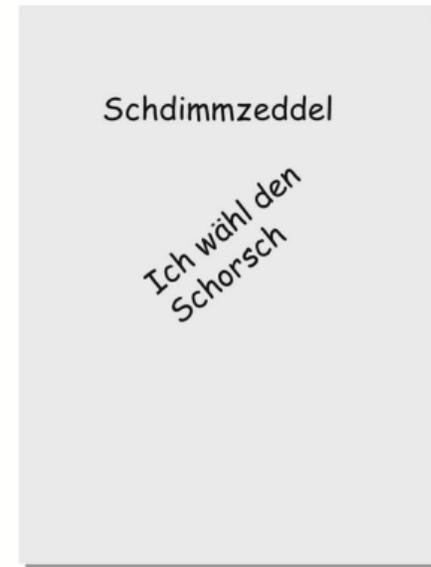
Bitte bezeichnen Sie die Person, deren Namen Sie in die freie Zeile eintragen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und weitere Angaben

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

UNGÜLTIG

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er als nichtamtlich erkennbar ist (z.B. Kopien, Muster, selbst geschrieben, aus der Zeitung).

Ein Stimmzettel bleibt gültig, wenn er nur schlecht bedruckt oder mit leichten Fehlern versehen ist.



Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

UNGÜLTIG

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er ganz durchgerissen oder durchgestrichen ist oder nur aus einem Teilstück besteht.

Amtlicher Stimmzettel

Sie haben eine Stimme
So funktioniert die Stimmabgabe ...

1	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>
3	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>

Amtlicher Stimmzettel

Sie haben eine Stimme
So funktioniert die Stimmabgabe ...

1	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>
2	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>
3	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>
4	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>
7	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>
8	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>

Bitte bezeichnen Sie die Person, deren Namen Sie in die obige Zeile eintragen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und weitere Angaben.

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

GÜLTIG

Ein Stimmzettel **bleibt aber gültig**, wenn er vom Wahlvorstand im Rahmen der Auszählung beschädigt oder leicht eingerissen wurde.

Amtlicher Stimmzettel

Sie haben eine Stimme
So funktioniert die Stimmabgabe ...

1	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
2	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
3	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
4	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
5	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input checked="" type="radio"/>
7	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
8		<input type="radio"/>

Bitte bezeichnen Sie die Person, deren Namen Sie in die freie Zeile eintragen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und weitere Angaben.

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

UNGÜLTIG

Ein Stimmzettel ist ungültig,
wenn das Wahlgeheimnis nicht
gewahrt ist.

Amtlicher Stimmzettel

Sie haben eine Stimme
So funktioniert die Stimmabgabe ...

1	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
2	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
3	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
4	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
5	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
7	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input checked="" type="radio"/>
8	Gez. Hans Muster	<input type="radio"/>

Bitte bezeichnen Sie die Person, deren Namen Sie in die freie Zeile eintragen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und weitere Angaben.

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

UNGÜLTIG

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehrere Stimmen abgegeben wurden.

Amtlicher Stimmzettel

Sie haben eine Stimme
So funktioniert die Stimmabgabe ...

1	Berbername Beruf, Anschrift	<input checked="" type="radio"/>
2	Berbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
3	Berbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
4	Berbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
5	Berbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
7	Berbername Beruf, Anschrift	<input checked="" type="radio"/>
8		<input type="radio"/>

Bitte bezeichnen Sie die Person, deren Namen Sie in die freie Zeile eintragen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und weitere Angaben.

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

UNGÜLTIG

Ungültig ist ein Stimmzettel ohne gültige positive Kennzeichnung eines Kandidaten.

Amtlicher Stimmzettel

Sie haben eine Stimme
So funktioniert die Stimmabgabe ...

1	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
2	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
3	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
4	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
5	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
7	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
8	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>

Bitte bezeichnen Sie die Person, deren Namen Sie in die freie Zeile eintragen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und weitere Angaben

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

GÜLTIG

Gültig ist ein Stimmzettel, wenn der Wählerwille klar erkennbar ist.

Amtlicher Stimmzettel

Sie haben eine Stimme
So funktioniert die Stimmabgabe ...

1	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>
3	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>
4	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>
5	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>
7	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>
8	Bewerbername Beruf, Anschrift	<input type="checkbox"/>

Bitte bezeichnen Sie die Person, deren Namen Sie in die freie Zeile eintragen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und weitere Angaben

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

UNGÜLTIGE STIMMZETTEL

Ungültig sind Stimmabgaben, wenn die Kennzeichnung auf der Rückseite erfolgt.



Stimme: #3

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

GÜLTIG

Das Durchstreichen einer falsch gesetzten Markierung und anschließendes Markieren eines anderen Wahlvorschlags ist erlaubt.

Amtlicher Stimmzettel

Sie haben eine Stimme
So funktioniert die Stimmabgabe ...

1	Bewerbersname Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
2	Bewerbersname Beruf, Anschrift	<input checked="" type="radio"/>
3	Bewerbersname Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
4	Bewerbersname Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
5	Bewerbersname Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
7	Bewerbersname Beruf, Anschrift	<input type="radio"/>
8		<input type="radio"/>

Bitte bezeichnen Sie die Person, deren Namen Sie in die freie Zeile eintragen, zweifelsfrei durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift und weitere Angaben.

Wann ist ein Stimmzettel ungültig und wann nicht?

Die Mehrheit des Wahlvorstands entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsteherin bzw. der Vorsteher den Ausschlag.

5. Abschlussarbeiten

Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- Am Ende werden besondere Vorkommnisse bei der Wahlergebnisfeststellung verzeichnet und die daraufhin vom Wahlvorstand verfassten Beschlüsse notiert, wie z. B.: ein Wähler wurde des Wahllokals verwiesen (Grund: störte bspw. die Stimmenauszählung).



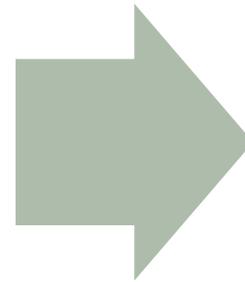
Unterschriften des Wahlvorstands

- Zum Schluss bestätigt der Wahlvorstand durch Unterschrift, dass während der Wahlhandlung immer **mindestens drei** und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **mindestens fünf** Mitglieder des Wahlvorstands, darunter **jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter**, anwesend waren.
- Es wird ebenfalls bestätigt, dass die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnis öffentlich war.
- Sowie, dass der Wahlvorstand versichert, dass die Niederschrift richtig ist.



Unterschriften des Wahlvorstands

Tipp, da die Vollständigkeit der Unterschriften auf der Niederschrift sehr wichtig ist:



Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin sollte das Erfrischungsgeld erst am Ende, wenn die Unterschriften auf der Niederschrift zu leisten sind, ausgeben.

Bündelung der Stimmzettel

- Nach Schluss des Wahlgeschäfts werden alle Stimmzettel wie folgt geordnet und in Papier verpackt:
 - a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln.
 - b) Ein Paket mit den leeren, ungekennzeichneten Stimmzetteln.
 - d) Ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.
 - d) Ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.
- Letztendlich werden die Wahlunterlagen vom Wahlvorsteher dem Beauftragten der Kreisstadt Hofheim am Taunus übergeben. Bis dahin hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

Verpacken der Wahlunterlagen in die Umzugskiste

Paket a), eine **Banderole** wird jeweils für die folgenden Parteien 1 – 10 des Stimmzettels vorbereitet:

1. CDU
2. GRÜNE
3. SPD
4. AfD
5. FDP
6. DIE LINKE
7. Die PARTEI
8. FREIE WÄHLER
9. Tierschutzpartei
10. Volt

Verpacken der Wahlunterlagen in die Umzugskiste

Weiter für Paket a) wird ein Umschlag für die Parteien 11 – 34 des Stimmzettels vorbereitet:
ÖDP, PIRATEN, FAMILIE, MERA25, BIG, TIERSCHUTZ hier!, Bündnis C, HEIMAT, PdH, Partei für
schulmedizinische Verjüngungsforschung, MENSCHLICHE WELT, DKP, MLPD, SGP, ABG, dieBasis,
BÜNDNIS DEUTSCHLAND, BSW, DAVA, KLIMALISTE, LETZTE GENERATION, PDV, PdF, V-Partei³

Verpacken der Wahlunterlagen in die Umzugskiste

- Für Paket b) gibt es einen Umschlag mit leeren bzw. ungekennzeichneten zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel.
- Für Paket c) gibt es einen Umschlag für die eingenommenen Wahlscheine.
- Als Anlage zur **Niederschrift** wird ein Umschlag mit allen Stimmzetteln, über die Beschluss gefasst wurde (**in die blaue Mappe**) (aus Stapel 3), gepackt – sprich: Stimmzettel, die „per Beschluss für gültig oder ungültig“ erklärt wurden.
- Ggf. als Anlage der **Niederschrift** ein Umschlag mit eingenommenen Wahlscheinen, über die Beschluss gefasst wurde (**in die blaue Mappe**) (§ 52 Satz 3 EuWO).
- Paket d) für die **Plastikbox**: eine Banderole für die (losen) unbenutzten Stimmzettel.

Verpacken der Wahlunterlagen in die Umzugskiste

- Zuerst werden die Pakete a)-Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln, b)-Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und c)-Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen verpackt, einschließlich das abgeschlossene Wählerverzeichnis (1. und 2. Ausfertigung).
- Zuletzt wird die **blaue Mappe** mit der von allen unterschriebenen **Wahlniederschrift** mit folgenden Anlagen eingeräumt:
 - **1 Schnellmeldung**
 - **Ggf. Niederschrift über besondere Vorkommnisse**
 - **Umschlag mit den eingenommenen beschlussgefassten Wahlscheinen**
 - **Die von allen unterschriebene Erfrischungsgeldliste**

Verpacken der Wahlunterlagen in die Plastikbox

- In die **Plastikbox** kommen:
 - Paket d) nicht benutzte Stimmzettel
 - Sonstige Unterlagen und Gegenstände, Tischdecke (Sichtschutz), Büromaterial usw.
- **Sämtliche zur Verfügung gestellte Gegenstände sind bei der Rückgabestelle (Garagen hinter dem Rathaus) abzugeben.**
- **Nur die Urne bleibt vor Ort!**

Übergabe aller Unterlagen und Pakete an Wahlbehörde

- Übergabe der Wahlunterlagen findet an den Garagen hinter dem Rathaus statt
(erreichbar über den Parkplatz hinter dem Rathaus)
- **Abzugeben sind:**
 1. Die Umzugskiste und die Plastikbox
 2. Der Schlüssel der Wahlurne und ggf. die zur Verschließung der Räume ausgegebenen Schlüssel

Die Mitglieder des Wahlvorstands (!ALLE!) sind verpflichtet, bis eine Stunde nach der Übergabe für das Wahlbüro telefonisch für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

**Bitte gehen Sie am Tag vor dem
Wahlsonntag mindestens noch einmal die
Muster-Wahlniederschrift von oben nach
unten durch!**

Die Schulungsunterlagen, Muster-Niederschrift usw. zur Europawahl finden Sie im Internet
unter www.hofheim.de

**Wir bedanken uns herzlich für Ihr
Mitwirken als Mitglied des
Wahlvorstandes bei der Europawahl!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktinformationen

- Magistrat der Kreisstadt
Hofheim am Taunus
- Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus
- Tel.: 06192 / 202 – 0
- Fax: 06192 / 7654
- www.hofheim.de
- rathaus@hofheim.de